

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Atrena AG

1. Allgemeines

Mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten, anerkennt der Besteller die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Atrena AG.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: Lieferbedingungen) gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Pläne und technische Unterlagen

Pläne, Zeichnungen und Beschriebe etc. sind urheberrechtlich geschützt und bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten. Der Besteller darf diese Unterlagen nur für den Zweck nutzen, für den sie ihm ausgehändigt wurden. Er darf sie ohne Zustimmung des Lieferanten weder kopieren, noch reproduzieren, noch an Dritte aushändigen oder bekannt geben. Alle in Produktkatalogen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. Für den Inhalt von elektronischen Daten besteht keine Gewähr, wenn nicht anders vereinbart.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. (INCOTERMS 2000: EXW)

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zulasten des Bestellers.

Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen des Lieferanten nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Montage- und Inbetriebsetzungskosten gehen ohne spezielle Abmachung zu Lasten des Bestellers.

Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, sofern nicht ausdrücklich ein befristeter Festpreis vereinbart wurde. Bei Prototypen und Spezialmaschinen ist eine Preisanpassung nach Erstellen der Nachkalkulation vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen verunmöglichen.

Anzahlungen oder Teilzahlungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

Werden Zahlungen oder Sicherheiten durch den Besteller nicht vertragsgemäss geleistet, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins in der Höhe von 6 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank p.a. zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Verrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Ausserdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf den gleichen Vertragsverhältnissen beruht.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.

Auf Verlangen des Lieferanten hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht an dem Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

6. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

Verzögert sich die Lieferung durch einen auf höherer Gewalt beruhenden Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers (oder eines durch ihn beauftragten Dritten), so wird eine den Umständen entsprechende Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

8. Versand, Transport und Versicherung

Der Versand und der Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer und den Lieferanten zu richten. Später eintreffende Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Über den Schaden ist durch die Transportanstalt, den Camionneur oder Überbringer ein unterzeichnetes Schadenprotokoll zu erstellen.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

9. Abnahme

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 8 Tagen zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Die Prüfungs- und Rügefrist beginnt im Fall der ab Werk-Lieferung mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, bei Ablieferung des Lieferungsgegenstandes mit diesem Zeitpunkt oder - wenn die Installation durch den Lieferanten erfolgt - durch die Meldung der Betriebsbereitschaft durch den Lieferanten an den Besteller. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Bestellers.

10. Gewährleistung

a. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk und bei einer Installation durch den Lieferanten mit der Meldung der Betriebsbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz.

Die Gewährleistungsfrist erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

Atrena AG leistet bei Vorliegens eines Mangels nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Erhöhte Kosten, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde, trägt Atrena AG nicht. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt.

b. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar in Folge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhafte oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Die defekten Teile sind dem Lieferanten franko einzusenden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferanten möglich, werden die damit verbundenen Kosten vom Besteller getragen.

c. Haftungsausschlüsse für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechtem Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung von Verschleisssteilen im Rahmen der verkehrsüblichen Nutzung stellt keinen Mangel dar, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, nicht vom Lieferanten ausgeführte Installationen, sowie in Folge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

Gegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in diesem Abschnitt ausdrücklich genannten.

d. Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Fremdlieferungen übernimmt der Lieferant die Gewähr lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

11. Haftungsteilung für durch das Produkt verursachte Schäden

Der Lieferant haftet nicht für Sachschäden, die vom Liefergegenstand nach erfolgter Lieferung verursacht werden, wenn der Liefergegenstand schon im Besitz des Bestellers ist. Weiterhin übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung für Schäden, an den vom Besteller gefertigten Erzeugnissen oder an Waren, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten.

Wird der Lieferant von einem Dritten für einen von dem Liefergegenstand verursachten Schaden im Sinne des vorangegangenen Absatzes zur Haftung herangezogen, so hat der

Besteller den Lieferanten zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten auf ihm bekannt gewordene Gefahren hinzuweisen, die aus dem Gebrauch des Liefergegenstandes entstehen können. Sofern Ansprüche aus Produkthaftung entstehen, die allein einem Verhalten oder einer Massnahme des Bestellers zuzurechnen sind, so hat der Besteller daraus entstehende Schäden allein zu tragen bzw. den Lieferanten von daraus entstehenden Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist verpflichtet, sich entsprechend zu versichern.

12. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

13. Ausschluss weiterer Haftung des Lieferanten - Gesamthaftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, soweit sie nicht ausdrücklich in den vorliegenden Lieferbedingungen vorgesehen ist, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

14. Höhere Gewalt

Sowohl Lieferant wie Besteller haften nicht für die Nichterfüllung einer ihrer vertraglichen Pflichten, wenn sie auf einen Hinderungsgrund zurückzuführen ist, der ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht:

Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauchs, Streik. Entsprechendes gilt, wenn ein Zulieferer von diesen Umständen bedroht ist und infolgedessen die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.

Jede Partei ist zur schriftlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn durch ein solches Ereignis die Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen länger als drei Monate verhindert wird. Die Kündigungsmöglichkeit besteht bereits dann, wenn als sicher angenommen werden kann, dass wegen der Art des Ereignisses die vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit der Leistungen erbracht werden können.

15. Anpassung des Vertrages

Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmungen durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen. Dasselbe gilt bei einer Lücke im Vertragstext.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

Atrena AG Stand 07.06.2007